

Aufnahmeantrag

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Rotenburger Sportverein e. V.:

Name Vorname Geburtsdatum
PLZ, Ort Straße, Nr.
Telefon/Handy* E-Mail* Mannschaft/Trainer*
Beginn der Mitgliedschaft bisher in keinem Fußballverein bisheriger Verein

* freiwillige Daten (vgl. Datenschutzerklärung)

Einverständniserklärung zur Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos

Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigt der Rotenburger Sportverein e.V., Am Bahnhof 31, 27356 Rotenburg, von den einzelnen am Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften jeweils Mannschaftsfotos anzufertigen und diese zur Außendarstellung des Vereins im Internet auf der Homepage des Vereins sowie auf den Social-Media-Plattformen Facebook und Instagram zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Mannschaftsfotos werden die Namen der abgebildeten Mitglieder nicht genannt.

Ich bin damit einverstanden, dass zu diesen Zwecken Fotos, auf denen ich zu sehen bin, angefertigt, im Internet und/oder bei den oben genannten Diensten (Social-Media) veröffentlicht werden dürfen. Soweit mein Foto Hinweise auf meine ethnische Herkunft, Religion oder Gesundheit (z.B. Hautfarbe, Kopfbedeckung, Brille) enthält, bezieht sich meine Einwilligung auch auf diese Angaben.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Ich kann diese Einwilligung jederzeit in Textform (z.B. Brief, EMail) für die Zukunft widerrufen.

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Speicherung der obigen Daten ist für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich.

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.

Die umseitigen Hinweise abgedruckten Auszüge aus der Satzung sowie die Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Vereinsmitglied

Unterschrift Erziehungsberechtigte

SEPA-Mandat (separate Unterschrift erforderlich!!)

Ich/Wir ermächtige(n) ermächtigen den Rotenburger Sportverein e.V. (RSV), Am Bahnhof 31, 27356 Rotenburg (Wümme), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift entsprechend der gültigen Beitragsordnung (siehe Rückseite) einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom RSV auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus von folgendem Konto einzuziehen:

IBAN Geldinstitut Kontoinhaber (falls abweichend)

Bankverbindung des Vereins:

IBAN: DE05 2415 1235 0000 1420 42	Gläubiger-Identifikationsnummer des RSV: DE73ZZZ00001287882	BIC: BRLADE21ROB
--------------------------------------	--	---------------------

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Abgabe des Antrags (ggfls. incl. zusätzlichem Passantrag!!)

Der Antrag ist entweder schriftlich an die Trainer/den Verein oder digital an pass@rotenburgersv.de zu senden.



§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern / jugendlichen Mitgliedern / fördernden Mitgliedern / Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter/Innen, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die den Verein und seine Aufgaben finanziell oder durch Sachzuwendungen unterstützen wollen, ohne ordentliches Mitglied zu sein. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Personen, die sich um den Fußballsport oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die zuvor nicht Mitglied des Vereins gewesen ist. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Die Mitglieder (mit Ausnahme der Fördermitglieder) sind zur Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung und der ergänzenden Ordnungen. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (6) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des 30.06. oder 31.12. des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsporlichen Verhaltens.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen oder versäumt das Mitglied die Berufungsfrist, so unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 9 Abs. 3) führen kann, kann auch eine der folgenden Sanktionen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 5.000 Euro
 - Amtsenthebung, die auch neben einer anderen Sanktion verhängt werden kann.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsanktion für erforderlich, so entscheidet er im Beschlussweg und abschließend. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekannt zu geben und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 11 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - eine Aufnahmegebühr und / oder Umlage zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr durch Beschluss entschieden. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf den zweifachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Ableistung von Arbeitsstunden und im Falle der Nichtableistung Ersatzleistungen in Geld zu beschließen.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze*:

Aktive Mitglieder (ab 13 Jahre)	90,00 €
Aktive Mitglieder (bis 12 Jahre)	72,00 €
Passive Mitglieder	60,00 €
Aufnahmegebühr (einmalig)	10,00 €

Bei jedem weiteren Familienmitglied, dass in den RSV eintritt, gibt es die Möglichkeit einer Ermäßigung von 2,- € pro Monat. Um diese Ermäßigung zu erhalten, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Vorstand auf.

* Werden die Beiträge durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert, wird eine automatische Anpassung vorgenommen.

Hinweise Datenschutz

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- (2) "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.
- (4) Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

Hinweise Kündigung/Abmeldung vom Spielbetrieb

Kündigung der Mitgliedschaft und Abmeldung vom Spielbetrieb müssen schriftlich an den Vorstand des RSV erfolgen. Während die Kündigung der Mitgliedschaft automatisch die Abmeldung vom Spielbetrieb nach sich zieht, ist das andersherum nicht der Fall. Man darf also natürlich Vereinsmitglied bleiben, wenn man sich vom Spielbetrieb abmeldet und z.B. zu einem anderem Verein wechselt.